

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.1966

Geschäftszahl

0230/66

Rechtssatz

Nach den §§ 47 ff VwGG 1965 gebühren der obsiegenden Partei die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur einmal, wenn die belangte Behörde - obwohl an sich mehrere Streitfälle (Beschwerdeführer) gegeben sind - nur einen Bescheid erlassen hat.